

§95

(1) Der Sekretär kann den Schuldner vorladen zur Vernehmung über

1. dessen Arbeitsstelle sowie dessen Einkommens- und Vermögensverhältnisse;
2. den Verbleib von Sachen, zu deren Herausgabe der Schuldner verpflichtet ist;
3. dessen Versorgung mit Wohnraum.

(2) Dem Schuldner kann auch aufgegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist eine mit der Versicherung der Richtigkeit versehene schriftliche Erklärung über die in Abs. 1 genannten Fragen abzugeben. Der Schuldner ist über die strafrechtlichen Folgen einer wissentlich falschen Versicherung zu belehren.

(3) Der Sekretär kann dem Schuldner durch Beschluß eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM auferlegen, wenn dieser die Vorladung nicht befolgt, im Vernehmungstermin nicht aussagt oder die geforderte schriftliche Erklärung nicht abgibt. Der Richter kann die polizeiliche Vorführung anordnen, wenn die Auferlegung einer Ordnungsstrafe erfolglos geblieben, ist oder von vornherein aussichtslos erscheint.

(4) Der Schuldner kann wiederholt zur Vernehmung vorgeladen oder zur Abgabe der schriftlichen Erklärung aufgefordert und ihm kann bei Nichtbefolgung erneut eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

65. In §96 Abs. 1 wird Satz 2 aufgehoben; Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Bei der Vollstreckung wegen eines fälligen Anspruchs auf Unterhalt, Familienaufwand, Geldrente wegen eines Gesundheitsschadens oder des durch Tod eines Unterhaltspflichtigen eingetretenen Unterhaltsverlustes (Schadensrente) kann zugleich mit der Pfändung wegen fälliger Ansprüche auf künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet werden.

66. § 97 Abs. 2 erhält folgende Fassung; Abs. 3 wird aufgehoben:

(2) Der Pfändung von Arbeitseinkünften unterliegen auch die im Betrieb anstelle von Arbeitseinkünften auszahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung. Diese sind mit im jeweiligen Monat erzielten Einkünften und den vom Betrieb zu leistenden Ausgleichszahlungen zusammenzurechnen und wie einheitliche Arbeitseinkünfte zu behandeln.

67. § 99 Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5:

(3) Wird eine Forderung des Schuldners auf Auszahlung eines Guthabens bei einem Geld- oder Kreditinstitut oder bei einer Versicherung gepfändet, ist die Pfändungsanordnung auch dem Schuldner zuzustellen. Die Auszahlung an den Gläubiger darf erst 2 Wochen nach der an den Drittschuldner erfolgten Zustellung der Pfändungsanordnung vorgenommen werden.

(4) Wird zur Vollstreckung gegen einen Ehegatten eine Forderung gepfändet, die beiden Ehegatten gemeinschaftlich zusteht, findet Absatz 3 Anwendung. Die Pfändungsanordnung ist auch dem Ehegatten des Schuldners zuzustellen.

68. § 100 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Drittschuldner hat innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Pfändungsanordnung dem Kreisgericht mitzuteilen, ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung des Schuldners für andere Gläubiger gepfändet, verpfändet oder abgetreten ist und in welcher Höhe Zahlungen auf die Pfändung geleistet werden können.

69. § 101 wird aufgehoben.

70. § 102 erhält die Überschrift „Pfändbarer Betrag“ und folgende Fassung:

§ 102

Pfändbarer Betrag

(1) Bei der Pfändung von Arbeitseinkünften bildet der sich aus den arbeitsrechtlichen Bestimmungen ergebende monatliche Nettodurchschnittsverdienst die Grundlage der Berechnung des pfändbaren Betrages.

(2) Zur Errechnung des pfändbaren Betrages sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst des Schuldners zunächst 400 DM abzusetzen. Für jede in seinem Haushalt lebende Person, der der Schuldner in Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht laufenden Familienaufwand oder Unterhalt gewährt, sind vom monatlichen Nettodurchschnittsverdienst weitere 100 DM abzusetzen. Die Hälfte des danach verbleibenden Teils des Nettodurchschnittsverdienstes des Schuldners ergibt den pfändbaren Betrag, den der Drittschuldner monatlich einzubehalten und an den Gläubiger zu zahlen hat.

(3) Ist es infolge erheblicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere der Einkommen und des Lebensbedarfs erforderlich, den pfändbaren Betrag zu erhöhen oder herabzusetzen, bestimmt dies der Ministerrat durch Verordnung; zugleich ist das Verfahren zur Durchführung dieser Anpassung zu regeln.

71. § 105 erhält folgende Fassung:

§ 105

Mehrfache Pfändung

(1) Ist eine Forderung für mehrere Ansprüche gepfändet und können diese gleichzeitig nicht vollständig erfüllt werden, sind vom Drittschuldner zunächst die Ansprüche auf laufenden monatlichen Familienaufwand oder Unterhalt zu erfüllen. Treffen mehrere Ansprüche dieser Art zusammen, sind sie anteilig zu erfüllen.

(2) Bei allen anderen Ansprüchen geht die zeitlich früher erfolgte Pfändung der später erfolgten Pfändung vor; gleichzeitig erfolgte Pfändungen sind zu gleichen Teilen zu berücksichtigen.

(3) Kann der gesamte Anspruch eines Gläubigers nicht mit einer Zahlung erfüllt werden, sind die Zahlungen des Drittschuldners zuerst auf die Vollstreckungskosten des Gläubigers, danach auf die fälligen Zinsen und zuletzt auf den Hauptanspruch anzurechnen.

72. § 106 erhält folgende Fassung:

§ 106

Gerichtliche Festlegung

(1) Bestehen Unklarheiten darüber, in welcher Höhe die Arbeitseinkünfte des Schuldners der Pfändung unterliegen oder in welcher Reihenfolge die Ansprüche mehrerer Gläubiger zu erfüllen sind, hat der Sekretär auf Antrag des Gläubigers, Schuldners oder Drittschuldners die Höhe des pfändbaren Betrages oder die Reihenfolge der Erfüllung durch Beschluß festzulegen.

(2) Der Beschluß ist dem Gläubiger und dem Schuldner zuzustellen. Ist der Antrag vom Drittschuldner gestellt, ist auch ihm der Beschluß zuzustellen; anderenfalls ist dem Drittschuldner die Festlegung erst nach Rechtskraft des Beschlusses mitzuteilen.